

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

TE OGH 2020/11/2 2Nc35/20z

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 02.11.2020

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat durch den Senatspräsidenten Dr. Veith als Vorsitzenden, den Hofrat Dr. Musger, die Hofrätin Dr. Solé sowie die Hofräte Dr. Nowotny und Mag. Pertmayr als weitere Richter in der Rechtssache der klagenden Partei Dkfm. K***** H*****, vertreten durch Mag. Gülay Aydemir, Rechtsanwältin in Wien, wider die beklagte Partei Mag. K***** H*****, vertreten durch Dr. Klaus Krebs, Rechtsanwalt in Wien, wegen 385.000 EUR sA, aufgrund der Befangenheitsanzeige der Hofrätin ***** vom 19. Oktober 2020 im Revisionsverfahren AZ ***** den

Beschluss

gefasst:

Spruch

***** ist als Mitglied des ***** Senats im zu AZ ***** geführten Verfahren über die außerordentliche Revision des Klägers befangen.

Begründung:

Rechtliche Beurteilung

[1] Für die Behandlung des im Spruch genannten Rechtsmittels ist der ***** Senat des Obersten Gerichtshofs zuständig. ***** ist Mitglied dieses Senats. Sie zeigt an, dass ihr Ehemann als Richter des Oberlandesgerichts Wien an der angefochtenen Entscheidung mitgewirkt hat. Daraus könnte der Anschein der Befangenheit abgeleitet werden.

[2] Die Befangenheitsanzeige ist begründet.

[3] Ein Richter ist nach § 19 Z 2 JN befangen, wenn bei objektiver Betrachtung ein zureichender Grund vorliegt, seine Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen. Dafür genügen Tatsachen, die den Anschein einer Voreingenommenheit hervorrufen können (RS0046052 [T2]). Ausgehend von diesen Grundsätzen kann der von ***** mitgeteilte Sachverhalt den Anschein ihrer Befangenheit begründen, weil ein Verfahrensbeteiligter den Eindruck gewinnen könnte, ihre Willensbildung könnte durch die Verfahrensbeteiligung ihres Ehegatten als Mitglied des Berufungssenats beeinflusst worden sein (vgl 2 Nc 11/19v; 2 Nc 16/19d). [3] Ein Richter ist nach Paragraph 19, Ziffer 2, JN befangen, wenn bei objektiver Betrachtung ein zureichender Grund vorliegt, seine Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen. Dafür genügen Tatsachen, die den Anschein einer Voreingenommenheit hervorrufen können (RS0046052 [T2]). Ausgehend von diesen Grundsätzen kann der von ***** mitgeteilte Sachverhalt den Anschein ihrer Befangenheit begründen, weil ein Verfahrensbeteiligter den Eindruck gewinnen könnte, ihre Willensbildung könnte durch die Verfahrensbeteiligung ihres Ehegatten als Mitglied des Berufungssenats beeinflusst worden sein vergleiche 2 Nc 11/19v; 2 Nc 16/19d).

Textnummer

E130003

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2020:0020NC00035.20Z.1102.000

Im RIS seit

20.12.2020

Zuletzt aktualisiert am

16.07.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at